

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Zentrale Verwaltungssteuerung	Datum: 27.03.2024	Genehmigungsvermerk Datum: 02.04.2024
Tagesordnungspunkt 5.2	Bezeichnung der Vorlage: Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes nach § 116a Gemeindeordnung NRW für das Jahr 2022		Bürgermeister: Gez. Pape
Vorlage-Nr: VO/0058/24			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	23.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	30.04.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Gemäß § 116 GO NRW besteht grundsätzlich für Kommunen die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres.

Der § 116 a GO NRW befreit jedoch seit dem 01.01.2019 die Kommunen von der Aufstellungspflicht, soweit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und der Rat einen entsprechenden Beschluss fasst.

Somit ist ein Ratsbeschluss für den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2022 erforderlich. Von den dafür gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW notwendigen Voraussetzungen müssen zwei der drei nachfolgenden Kriterien jeweils zum Abschlussstichtag, dem 31.12.2022, sowie dem vorhergehenden Abschlussstichtag, dem 31.12.2021, erfüllt sein:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 €,
2. die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen weniger als 50 Prozent der „ordentlichen Erträge“ der Ergebnisrechnung der Kommune aus,
3. die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune aus.

Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen:

Für das Jahr 2022 hat die Verwaltung die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen in einem entsprechenden Prüfungsvermerk dokumentiert (siehe Anlage). Danach kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW alle erfüllt sind und die Stadt Wegberg von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit ist.

Die Verwaltung schlägt vor, einen entsprechenden Beschluss zur Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2022 zu fassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass künftig jedes Jahr erneut ein Beschluss für das jeweilige Jahr durch den Rat zu fassen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg stellt den vorliegenden Prüfungsvermerk als geeignete Unterlage im Sinne des § 116a Abs 2 Satz 2 GO NRW fest und macht sich das Prüfergebnis der Verwaltung zu eigen.

Der Rat stellt fest, dass für das Jahr 2022 die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses vorliegen.

Kosten und Finanzierung:

keine

Anlage:

Prüfvermerk Verzicht Gesamtabchluss 2022

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten
Gez. Bertrams Stv. FBL 103

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Wannagat RPA

Gez. Kühlen Kämmerin

Gesamtabschluss der Stadt Wegberg

hier: Prüfung der Befreiung von einem Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht für das Jahr 2022

A Grundlagen**1. Allgemeines**

Der § 116a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) enthält nachfolgende Regelung:

(1) Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

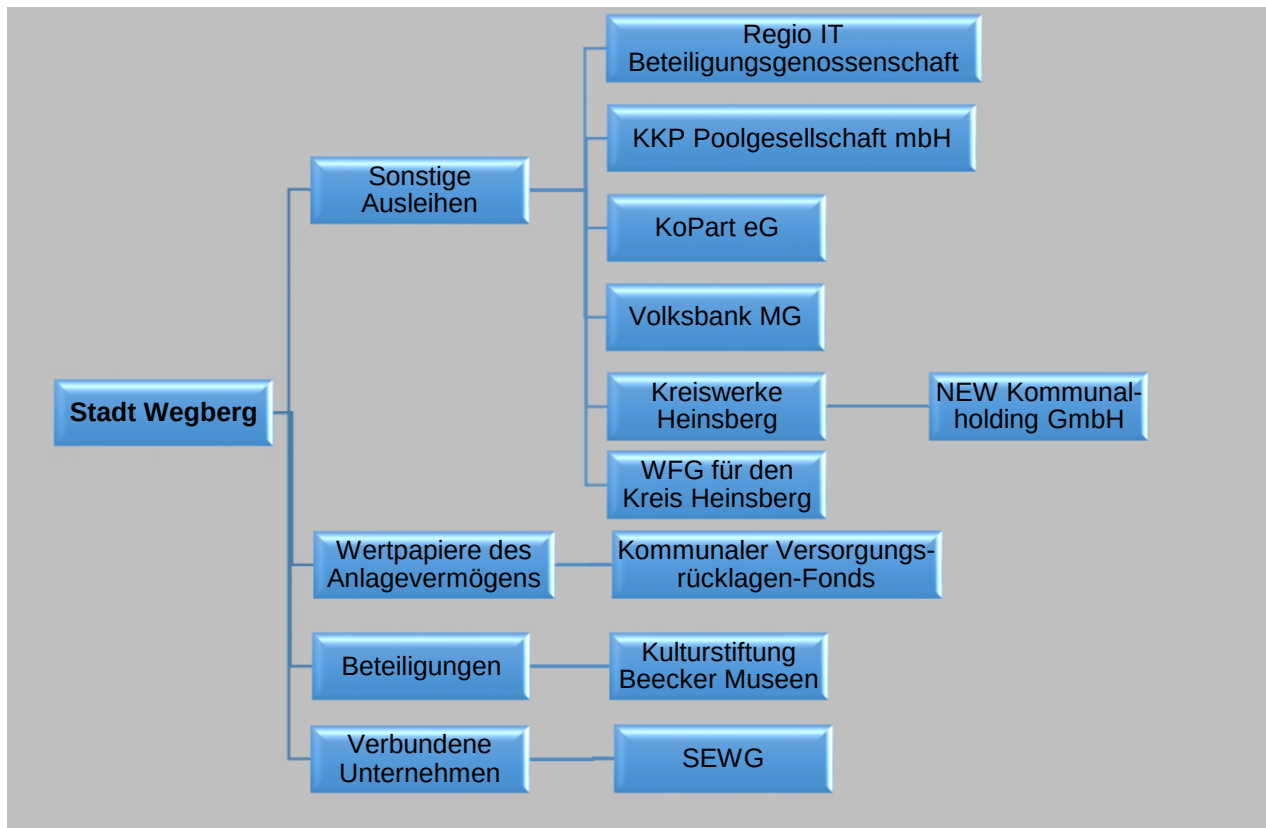
(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

(3) Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen.

B Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen

1. Berechnungsbasis nach § 116 Abs. 3 GO NRW

Für das Jahr 2022 stellte sich die Beteiligungsstruktur wie folgt dar



Nach dem Grundsatz des § 116 Abs. 3 GO NRW sind zum Zwecke der Aufstellung des Gesamtabchlusses die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist. Für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

Näheres bestimmt § 51 KomHVO.

(1) Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sind entsprechend den §§ 300, 301, 303 bis 305 und 307 bis 309 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren.

(2) Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Kommune, sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Kommune

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,

2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder

3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

(3) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Kommune sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren.

Zwischenergebnis: Vom Absatz 2 wird die SEWG mbH erfasst.

Aufgrund der Beteiligungsstruktur der Stadt wäre ausschließlich die SEWG mbH in einen Gesamtabschluss einzubeziehen und voll zu konsolidieren. Daher sind für die weitere Berechnung der Grenzwerte des § 116a Abs. 1 GO NRW ausschließlich die Daten der SEWG einzubeziehen.

2. Prüfung der Merkmale aufgrund von § 116a Abs. 1 GO NRW

Es erfolgt die Prüfung aller drei Merkmale. Als geeignete Nachweise werden die Prüfergebnisse für die Notwendigkeit der Aufstellung eines Gesamtabchlusses aus den Vorjahren herangezogen bzw. die Jahresabschlüsse der Stadt und der Gesellschaft.

Prüfung § 116 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 GO NRW

Bilanzsumme	Gesamtsumme	Stadt	SEWG	in % von Stadt
zum 31.12.2022	208.769.394,08	204.034.593,00	4.734.801,08	2,32
zum 31.12.2021	201.213.068,74	197.266.792,72	3.946.276,02	2,00
zum 31.12.2020	198.397.320,52	194.293.101,00	4.104.219,52	2,11
zum 31.12.2019	197.993.323,14	193.814.585,00	4.178.738,14	2,16
zum 31.12.2018	197.177.506,40	192.829.357,00	4.348.149,40	2,25
zum 31.12.2017	198.648.627,76	193.806.892,00	4.841.735,76	2,50
zum 31.12.2016	198.691.682,13	193.820.642,10	4.871.040,03	2,51
zum 31.12.2015	203.149.226,50	198.071.383,64	5.077.842,86	2,56

Prüfung § 116 a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW

Ordentliche Erträge im Verhältnis zur Stadt	Stadt	SEWG	in % von Stadt
2022	68.354.913,51	1.664.414,69	2,43
2021	65.380.266,46	933.815,47	1,43
2020	59.213.774,10	667.323,39	1,13
2019	59.003.028,34	1.730.074,52	2,93
2018	58.354.427,39	1.452.021,24	2,49
2017	55.714.664,84	528.979,72	0,95
2016	56.304.813,68	1.031.475,71	1,83
2015	54.780.060,27	904.504,11	1,65

Aus den beiden Tabellen ergibt sich folgendes:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Stadt und der SEWG übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro.
2. Die der Stadt Wegberg zuzurechnenden Erträge der SEWG machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Stadt Wegberg aus.
3. Die der Stadt Wegberg zuzurechnenden Bilanzsumme der SEWG macht weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt Wegberg aus.

Damit treffen für eine Befreiung der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes nicht nur zwei, sondern alle drei geforderten Merkmale zu.

C Würdigung und Zusammenfassung

Aus der unter B erfolgten Prüfung ergibt sich, dass die Stadt Wegberg aufgrund von § 116a Abs. 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit ist.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet nach 116a Abs. 2 GO NRW der Rat. Grundlage für die erforderliche Entscheidung ist der Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich der Rat den vorliegenden Prüfungsvermerk als geeignete Unterlage zu eigen und zur Grundlage für die Entscheidung macht. Sie schlägt darüber hinaus vor, dass der Rat auf dieser Grundlage den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes beschließt.

Ein Beteiligungsbericht wird jährlich vorgelegt.

Gez. Christian Pape

Gez. Sonja Kühlen

Gez. Hans Bertrams

Bürgermeister

Stadtkämmerin

FB 103